Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8271
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

Verbrechen lassen wölle, wie ersehen ist alß sie noch im handel, dero von Adel gewesen, ehe sie in die Ordenburgisch Landt erhaußt worden und kommen sind, So befindt sich aus dieser erklerung daß nit allein der Kay: fiscal nicht gräntzwerdt sonder daß auch Graff Joachim ꝛc. mit seiner Person, alß ein glid und standt deß Reichs, ohne mittel der Kayserlichen: Mayst: allein, aber dem Herzogen im Bayerlandt modo relatiue et secundum quid so viel die Landtgüeter betrifft weriben mögt, und alß gleich andern Landtsassen nicht verwandt oder hingethon ist oder sein solle.

Fiscalis erbringt auch ad interrogatoria Bauariae ein, fragstück aber malen auf die Bayrischen gutter sagent: von denen die Grafen zu Ortenburg sich hoheramaltem Kürsten im Bayern ꝛc. alles andrethenig gehorsamlich erzeigen.

Welches die Ordenburgisch Conclusion Griffs den 4 Octobris. Anno: 67. producirt noch weiber erbietet, da sie meldung thut wie die Grafen Anno: 50 von deß Herzogen eigner Person zu Landtshuldigung sich protestirt, daß sie allein von der Landtgüeter